

Datenschutzhinweise und Informationspflichten

zur Aushändigung an Mietinteressenten bei Einholung einer Selbstauskunft und an Mieter

Verantwortlich im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Datenverarbeitung ist:

Schaak Immobilien, Inh. Anja Maria Schaak • Verwalter

Möllner Straße 33 a, 23909 Ratzeburg

(Name/Firma und Anschrift des Beauftragten des Vermieters)

Wir sind nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Gesetzliche Pflicht besteht ab zehn Beschäftigten, die Daten verarbeiten.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Datenschutz an den oben genannten Verantwortlichen.

Die Datenverarbeitung zur Selbstauskunft findet zur Feststellung eines geeigneten Mieters statt. Der Vermieter und der von ihm beauftragte Verwalter haben daran ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Vor Vertragsschluss hat der Vermieter und sein Verwalter auch das berechnigte Interesse, sich eine Schufa-Bonitätsauskunft vom Mietinteressenten aushändigen zu lassen.

Die bei Anbahnung des Mietverhältnisses, bei Vertragsabschluss, durch die Selbstauskunft, die Bonitätsauskunft und weitere Angaben des Mieters erhaltenen Daten werden benötigt, um den Mietvertragsabschluss zu gewährleisten und die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO). Bei Nutzung des vom Grundeigentümer-Verband Hamburg herausgegebenen Online-Mietvertrages werden die personenbezogenen Daten des Mieters auf Systemen des Grundeigentümer-Verbandes als Auftragsverarbeiter elektronisch verarbeitet und gespeichert.

Der Vermieter und sein Verwalter tragen dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mieters durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt werden. Um die Pflichten aus dem Mietvertrag erfüllen zu können, werden die personenbezogenen Daten des Mieters an Dienstleister (Auftragsverarbeiter und beauftragte Dritte des Vermieters) herausgegeben. Dies sind beispielsweise Messdienstfirmen und Handwerker (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO). Mit den Auftragsverarbeitern wird ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen. Zu anderen Zwecken werden die personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung des Mieters nicht an Dritte weitergegeben.

Sollte kein Mietvertrag zustande kommen, werden alle personenbezogenen Daten des Mietinteressenten in der Regel drei Monate nach Erhebung gelöscht, sofern kein berechtigtes Interesse und keine gesetzliche Vorschrift eine längere Datenspeicherung erforderlich machen.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses werden die personenbezogenen Daten in der Regel nach Ablauf der Verjährungsfristen gelöscht, soweit nicht beispielsweise steuerliche oder handelsrechtliche Pflichten eine längere Speicherung erforderlich machen.

Auf folgende Rechte des Mietinteressenten/Mieters wird hingewiesen: Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG), Anspruch auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (§ 35 BDSG) oder auf Einschränkung (Art. 18 DSGVO) der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (§ 36 BDSG) sowie auf das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), sowie auf das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).